



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

Regierungen (Bereiche 4 und 5)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5 - BS 9600.1-3 -7a. 119419

München, 22.11.2019
Telefon: 089 2186 2168
Name: Herr Schauer

Lehrpläne und Ausbildungspläne für die Berufsfachschule für Pflege

Anlage: Entwurf Lehrpläne und Ausbildungspläne für die Berufsfachschule für Pflege (pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen und der Bundesrahmenpläne werden am Bayerischen Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) neue Lehrpläne und Ausbildungspläne für die Berufsfachschule für Pflege erarbeitet. Diese werden ab dem Schuljahr 2020/2021 für drei Schuljahre zur Erprobung in Kraft gesetzt.

Der Entwurf steht Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben sowie demnächst unter der URL www.isb.bayern.de zum Download bereit.

Der Lehrplan für die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist bereits für alle drei Schuljahre konkretisiert.

Die besonderen Abschlüsse im Bereich der Altenpflege und Kinderkrankenpflege unterscheiden sich (nach Ausübung des Wahlrechts durch die Schülerinnen und Schüler zum Ende des zweiten Schuljahres) erst im dritten Schuljahr vom Lehrplan der generalistischen Ausbildung, wodurch für die Konkretisierung dieser Lehrpläne noch Zeit zur Verfügung steht. Vorerst werden aus diesem Grund die Bundesrahmenlehrpläne für die besonderen Abschlüsse übernommen.

Auch die Ausbildungspläne für praktische Ausbildung werden in einem ersten Schritt in Form der Bundesrahmenausbildungspläne als verbindlich erklärt. Die Kommission erarbeitet derzeit Konkretisierungen der Bundesvorlage für die einzelnen Praxiseinsätze. Sobald diese vorliegen, werden Sie eingearbeitet und ein aktualisierter Entwurf den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die konkretisierten Ausbildungspläne werden zusätzlich auf der Homepage des StMGP veröffentlicht.

Wir bitten im Zusammenhang mit den neuen Lehrplänen folgende Aspekte zu beachten:

allgemeinbildende Inhalte

Themenbereiche des allgemeinbildenden Unterrichts sind integraler Bestandteil der curricularen Einheiten und nicht im Rahmen allgemeinbildender Fächer abgebildet. Allgemeinbildende Inhalte sollten nach Möglichkeit bevorzugt von Lehrkräften mit der entsprechenden Fakultas (Lehramt berufliche Schulen bzw. Gymnasium) oder kirchlichem Lehrpersonal mit Abstellungsvertrag unterrichtet werden. Aufgrund des starken Zusammenhangs der allgemeinbildenden Inhalte mit den berufsfachlichen Kompetenzbeschreibungen der Ausbildung, ist jedoch zwingend auf eine Verknüpfung des allgemeinbildenden und fachlichen Unterrichts im Rahmen von kompetenzorientierten Lernsituationen zu achten. Wegen der fehlenden Trennbarkeit der beiden Bereiche ist die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte auch durch Lehrkräfte des fachlichen Unterrichts, soweit möglich nach dem Besuch einschlägiger Fortbildungsangebote, nicht ausgeschlossen.

schulinternes Curriculum

Bis Ende des Schuljahres 2024/25 ist es ausreichend, die schulinternen Curricula als zeitlichen Ablauf des Kompetenzerwerbs und der vermittelten Inhalte darzustellen. Es ist somit eine Matrix vorzulegen, die abbildet, in welchen Zeiträumen Unterricht stattfindet und welche Inhalte und Kompetenzen in den jeweiligen Zeiträumen vermittelt bzw. erworben werden sollen. Ziel dieses Verfahrens ist die Gewährleistung, dass im Rahmen der drei Schuljahre das zu erreichende Ausbildungsziel nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und dem Landeslehrplan durch den Unterricht abgebildet ist.

Ab dem Schuljahr 2025/26 sind in diesem Rahmen schulinterne Curricula im Sinne didaktischer Jahrespläne nach den Empfehlungen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vorzulegen (www.isb.bayern.de/download/10684/druck_dj_v21.pdf).

Probezeit

In der Stundentafel (Anlage 2 der BFSO Pflege) werden künftig fünf Fächer ausgewiesen, die jeweils zwei bis drei curriculare Einheiten umfassen.

¹ Zum Ausbildungsbeginn stehen vor allem die Fächer „Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen“ und „Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege“ im Fokus des Unterrichts, da dort diejenigen curricularen Einheiten abgebildet sind, die in engem Zusammenhang mit einem Ankommen in der Ausbildung und dem Orientierungseinsatz stehen.

¹ Die Stundentafel für die Pflegeschulen (Anlage 2 der BFSO Pflege vom 08.11.2019 – wird im nächsten GVBl. veröffentlicht) wird in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2020 entsprechend überarbeitet).

Zum Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 10 Abs. 2 BFSO Pflege anhand des Zwischenzeugnisses das Bestehen der Probezeit zu überprüfen. Im Zwischenzeugnis sollen lediglich die beiden oben genannten Fächer ausgewiesen und auch nur diese zur Beurteilung des Bestehens der Probezeit herangezogen werden.²

Im Rahmen der Jahreszeugnisse sind in jedem Schuljahr für alle Pflichtfächer der Studentafel Jahresfortgangsnoten nach den Vorgaben der BFSO Pflege zu bilden (§ 20 Abs. 1 Satz 4 BFSO Pflege).

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent

² Die BFSO Pflege wird entsprechend angepasst.